

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der
Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffinnen und -
schöffen in der Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Wahl der

Erwachsenenschöffinnen und Erwachsenenschöffen

der Stadt Sprockhövel
für die Amtszeit vom **01.01.2024 bis 31.12.2028**
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Hattingen
und den Strafkammern des Landgerichts Essen

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in der Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Erwachsenenschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Essen und das Amtsgericht Hattingen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **30.05.2023 bis 06.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel,
1. Obergeschoss, Raum 1.34,
während der Dienstzeiten des Rathauses.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG **binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung** schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Sachgebiet Organisation, Rathausplatz 4 in 45549 Sprockhövel Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Sprockhövel, 26.05.2023

gez. Sabine Noll
-Bürgermeisterin-

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2363)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.